

Geschäftsordnung

des Kreistages des Kreises Warendorf

vom 17. März 2000

in der geänderten Fassung vom 27. Juni 2014

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. S. 590), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 17. März die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung jeweils einen Tag vor Beginn der Ladungsfristen zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern am 10. bzw. 3.Tag vor der Sitzung durch Boten/Botinnen zugestellt worden ist.
- (2) Bei Verhinderung des Landrats beruft der Allgemeine Vertreter des Landrats den Kreistag ein. Ist der Allgemeine Vertreter selbst verhindert, so übernimmt diese Aufgabe ein Dezernent der Kreisverwaltung entsprechend dem allgemeinen Vertretungsplan.
- (3) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagsitzung ergeben. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen bzw. kurzfristig nachzureichen, es sei denn, es erfolgt ausnahmsweise mündliche Berichterstattung.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nichtöffentlichen Teil fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm bis zum Ablauf des 14. Kalendertages vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, er öffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat oder seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO i. V. m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Stundung und Erlass von Forderungen zu behandeln,es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO i. V. m. § 31 GO zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese eine Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen, aller der Fraktionen angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten/Hospitantinnen und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Vorlagen werden von dem Landrat oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden. Anträge sollen eine Begründung enthalten, und mindestens 3 Werktage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

- (3) Schriftliche Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein schriftlicher Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.
- (5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertragen.

§ 10

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können vom Landrat oder von jedem Kreistagsmitglied schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen.

§ 11

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.
- (2) Anfragen sind spätestens bis zum Werktag vor der Sitzung um 12 Uhr dem Landrat zuzuleiten; Werktage im Sinne der Geschäftsordnung sind Arbeitstage der Kreisverwaltung. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.
- (3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und kurz begründen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt. Nach der Beantwortung hat der/die Anfragende das Recht, zwei kurze Zusatzfragen zu stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. (1) entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten 6 Monate erteilt wurde oder
 - c) die Beantwortung nach Auffassung des Landrats offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

§ 12

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Der Landrat nimmt eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen in die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf.
- (2) Die Fragestunde ist erster Punkt der Tagesordnung. Sie dauert längstens 30 Minuten.
- (3) Es dürfen nur Fragen gestellt und beantwortet werden, die den Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf betreffen. Zu Themen, die bereits auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung stehen, oder Aufgaben des Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde betreffen, sind Fragen nicht zulässig.
- (4) Die Fragen sind jeweils kurz und präzise zu stellen. Falls eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

§ 13

Verhandlungsführung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (4) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.
- (5) Ein Kreistagsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Redezeit ist jeweils auf höchstens 5 Minuten begrenzt. Der Kreistag kann durch Beschluss im Ausnahmefall eine andere Regelung treffen.
- (6) Werden vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (7) Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.
- (8) Abgesehen davon kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden beschließt.

§ 14

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des/der Vorsitzenden kann der Redner/die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich, unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner/einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Schluss der Aussprache

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner/Rednerinnen,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 19

Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nicht anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder des Landrates und mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreistagsmitglieder ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (3) Wenn der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (5) Geheim wird durch die Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorge-
schrieben ist.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Ab-
gabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschlie-
ßend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmzähler/Stimmzählerinnen
bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich
nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungs-
punktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung oder
die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch
ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt
hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten oder
 - durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise un-
zweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.

§ 22 Verletzung der Ordnung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann der/die Vorsitzen-
de zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsit-
zende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungs-
punkt entziehen.

- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagsitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 23

Niederschrift und Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber.

ber/Bewerberinnen,

- bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 Kreisordnung abgegeben wurden,
- die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
- die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
- den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und

f) Ordnungsmaßnahmen.

- (3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionsgeschäftsstellen und dem Landrat unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder der Landrat widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Gegebenenfalls entscheidet der Kreistag, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 25

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages vorzubereiten.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (3) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
 - a) Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den stellv. Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - b) Die Öffentlichkeit ist außer in den in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO wahrnimmt, sowie bei vorbereitenden Beratungen von Vergaben und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten oder von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint und bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (4) Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Einladungen und Beschlussvorlagen sämtlicher Ausschüsse. Die Niederschriften sind im Gremieninformationssystem abrufbar.
- (5) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und dem Vertreter/der Vertreterin die Unterlagen zu übermitteln.
- (6) Die Ausschüsse bestellen für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.02.1995 außer Kraft.